



Stadtjugendfeuerwehr-Ordnung der Stadt Kirtorf

1. Aufgaben und Ziele

1. Die Stadtjugendfeuerwehr soll darauf hinwirken, in jedem Stadtteil eine aktive Jugendfeuerwehr zu bilden.
- 1.2 Die Stadtjugendfeuerwehr vertritt die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirtorf gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

2. Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr sind

- 2.1 die gemeinsame Mitgliederversammlung
- 2.2 der Stadtjugendfeuerausschuss

3. Die gemeinsame Mitgliederversammlung

- 3.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist bei Bedarf einmal jährlich, oder auf Antrag der Mehrheit des Stadtjugendfeuerwehrausschusses, von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.
- 3.2 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 3.3 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3.4 Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, wird eine weitere gemeinsame Mitgliederversammlung eine halbe Stunde später einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

- 3.5 Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:
 - 3.5.1 Wahl des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in
 - 3.5.2 Wahl des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes / der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwirtin
 - 3.5.3 Wahl des Sprechers / der Sprecherin aller Stadtteil-Jugendfeuerwehren
 - 3.5.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

4. Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- 4.1 Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss gehören an:
 - 4.1.1 der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in
 - 4.1.2 der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in
 - 4.1.4 die Jugendfeuerwehrwarte/innen
 - 4.1.5 der/die Gruppenleiter/in
 - 4.1.6 der/die Sprecher/in aller Stadtteil-Jugendfeuerwehren
- 4.2 Stimmrecht:
 - 4.2.1 der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in
 - 4.2.2 jeder Stadtteil hat eine Stimme (i.d.R. der/die Jugendfeuerwehrwart/in)
 - 4.2.3 der/die Sprecher/in aller Stadtteil-Jugendfeuerwehren
- 4.3 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 4.3.1 Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung
 - 4.3.2 Planung und Durchführung von gemeinsamer Ausbildung und Maßnahmen
 - 4.3.3 Koordination der Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisungen und deren Umsetzung zwischen Stadt,- und der Kreisjugendfeuerwehr
- 4.4 Die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in geleitet.

5. Stadtjugendfeuerwehrwart/in

- 5.1 Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirtorf sein.
Er/sie sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen die Jugendleiter - Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt.
Die Lehrgänge sollten nachgeholt werden, falls sie nicht vorhanden sind.
Auf den/die Stellvertreter/in des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
- 5.2 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadt Kirtorf. Er/sie sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.
- 5.3 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in oder die Stellvertretung leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirtorf.
- 5.4 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, bei Verhinderung die Stellvertretung, vertritt die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirtorf gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- 5.5 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfall die Stellvertretung ist in Vertretung der Jugendfeuerwehr der Stadt Kirtorf Mitglied, und hat Stimmrecht im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirtorf.
- 5.6 Die Wahl des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in und der Stellvertretung sind vom Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kirtorf zu bestätigen. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in wird von dem/der Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- 5.7 Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in ist zusammen mit dem/der Wehrführer/in des einzelnen Stadtteils direkte/r Vorgesetzte/r der Jugendfeuerwehrwarte, bzw. er/sie beaufsichtigt die einzelnen Jugendfeuerwehren.

6. Schriftführung

- 6.1 Die Erledigung aller schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in. Es sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über Sitzungen und Mitgliederversammlungen zu erstellen.

7. Sprecher/in aller Stadtteil-Jugendfeuerwehren

- 7.1 Der/die Sprecher/in aller Stadtteil-Jugendfeuerwehren wird auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 7.2 Der/die Sprecher/in aller Stadtteil-Jugendfeuerwehren hat die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen auf Stadtebene und überörtliche Ebene zu vertreten.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Stadtjugendfeuerwehr-Ordnung wurde am **28. Mai 2005** von der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Stadtjugendfeuerwehr beschlossen.
- 8.2 Die Stadtjugendfeuerwehr-Ordnung wurde am **22. Februar 2005** vom Wehrführerausschuss bestätigt.



D. Ruppert
Stadtbrandinspektor



A. Liewald
Stadtjugendfeuerwehrwart